

**Informationsblatt**  
**über**  
**besonders geschützte**  
**Biotope**



nach

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz

und

§ 33 Naturschutzgesetz

## **1. Was ist ein Biotop?**

Ein Biotop ist ein Lebensraum einer bestimmten Tier- oder Pflanzengesellschaft von einheitlicher, gegenüber seiner Umgebung abgegrenzter Beschaffenheit.

## **2. Welche Biotop sind im Landkreis Rastatt besonders geschützt und wo ist dies geregelt?**

Durch das Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz sind im Landkreis Rastatt besonders geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche
- magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.
- Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte,
- naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,
- Staudensäume trockenwarmer Standorte,
- offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe,
- Dolinen sowie
- Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, jeweils in der freien Landschaft.

## **3. Weshalb sind diese Biotop besonders geschützt?**

Der besondere Schutz der Biotop dient dem Ziel, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ihren speziellen Lebensraum zu erhalten. Es sind vor allem die Biotop geschützt, die in den letzten Jahren selten geworden sind. Die Tiere und Pflanzen die in den geschützten Biotop vorkommen sind auf diese Lebensräume angewiesen.

#### **4. Was ist in den besonders geschützten Biotopen verboten, was ist erlaubt?**

In den gesetzlich geschützten Biotopen gilt ein weitgehendes Veränderungsverbot; verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Es genügt also bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung.

Solche Beeinträchtigungen können beispielsweise sein:

- Fahren mit Fahrzeugen oder Reiten außerhalb von Wegen,
- Bodenauffüllungen,
- Klettern an Felsen,
- Befahren von Verlandungszonen stehender Gewässer mit Wasserfahrzeugen,
- Entfachen von Feuer oder das Zelten,
- Anlegen von Wegen, Stegen oder sonstigen baulichen Anlagen.

Auch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen, z.B.

- Umbruch von Magerrasen
- Trockenlegung von Feuchtgebieten
- Beseitigung von Flurgehölzen
- Intensive fischereiliche Nutzung von naturnahen Kleingewässern
- Aufforstungen

Zulässig ist die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope notwendig sind. Auch die Ausübung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (tägliche Wirtschaftsweise) ist erlaubt, da diese das Entstehen sehr vieler Biotope erst ermöglicht.

Zu den zulässigen Maßnahmen zählen beispielsweise:

- Die extensive Nutzung der Nasswiesen und Magerrasen (in der Regel 1 bis 2 Schnitte).
- Die traditionell durchgeführte Pflege von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Böschungen außerhalb der Vegetationszeit (nach § 39 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28. Februar) durch abschnittsweisen Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt vorher abzusprechen, um Ordnungswidrigkeitenverfahren und den Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu vermeiden.

## **5. Keine Regel ohne Ausnahme?**

Beim Biotopschutz sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmemöglichkeiten vor. Auch hierfür ist die Untere Naturschutzbehörde Ihr Ansprechpartner.

## **6. Wie kann man feststellen wo sich besonders geschützte Biotopflächen befinden?**

Die Biotope im Landkreis Rastatt wurden zuletzt im Jahr 2011 durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) kartiert und sind im Internet über den Daten- und Kartendienst der LUBW unter folgendem Link abrufbar <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>  
(unter Natur und Landschaft → Geschützte Biotope)

Sie sind auch bei den Gemeindeverwaltungen oder beim Landratsamt einsehbar.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 07222 381 5052 oder per E-Mail an [naturschutz@landkreis-rastatt.de](mailto:naturschutz@landkreis-rastatt.de) .